

S2	SOZIALHILFE, SOZIALBERATUNG, ALIMENTE	196
S2.01	Heime, Horte, Kindertagesstätten und Institutionen	
	Gemeindebeitragsreglement für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung	2025-47
	Teilrevision - Genehmigung	

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 20. Oktober 2025 (GBR 184) hat der Gemeinderat die Vorlage des revidierten Gemeindebeitragsreglements für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung beraten und Anpassungen gewünscht.

Folgende Anpassung wurden vorgenommen:

- Das **massgebende Gesamteinkommen** wurde gemäss der aktuellen Lohnstudie neu auf **Fr. 120'000.00** festgelegt. (Art. 4 Abs. 1 e, Anspruchsvoraussetzungen)
- neue Nummerierung Art. 6 Abs. **4** (Gemeindebeitrag gemäss Einkommen)
- Der **Faktor 4.2** für die Kindertagesstätten wurde überprüft und validiert. (Art. 7 Abs. 1, Berechnung Gemeindebeitrag)
- Die Subventionierung der **Mittagsbetreuung** erfolgt neu für **39 Schulwochen** (anstatt 37 Schulwochen), da die durchschnittlich zehn schulfreien Tage pro Jahr als Ferienbetreuung gelten. **Berechnungsformel: $\text{Gemeindebeitrag} \times \text{angemeldete Tage} \times 39 \text{ Schulwochen} / 12 \text{ Monate}$**
- Neu werden maximal **9 Wochen (45 Tage)** anstelle von 8 Wochen für die **Ferienbetreuung** subventioniert. Die Schulferien umfassen insgesamt 13 Wochen. Davon ist der gesetzliche Urlaubsanspruch von 20 Tagen (4 Wochen) abzuziehen. **Berechnungsformel: $\text{Gemeindebeitrag pro Stunde} \times \text{Betreuungspensum in Stunden}$**
- neue Nummerierung Art. 13 Abs. **4** (besondere Rechtsgrundlagen)
- Die bisherigen drei Anhänge wurden zu einem gemeinsamen Anhang zusammengeführt. Im neuen **Anhang 1** sind sämtliche Betreuungsmodelle mit dem jeweiligen Gemeindebeitrag gemäss Tarfstufe aufgeführt.
- **Anhang 1: Die Tarfstufe unterscheidet sich je nach Betreuungsmodell.** Mit zunehmendem Alter des Kindes reduziert sich der erforderliche Betreuungsaufwand. Entsprechend sind die Gemeindebeiträge für die einzelnen Altersgruppen differenziert ausgestaltet, um den jeweiligen Betreuungsbedarf adäquat abzubilden. Eine Überfinanzierung ist auszuschliessen.

- **Anpassung Tarifierung:** Der Wechsel von Fr. 0.25 auf Fr. 0.50 beziehungsweise Fr. 0.75 erfolgt an definierten Einkommensgrenzen, um eine sachgerechte und progressive Beitragsstruktur zu sicherzustellen. Durch die weitergehende Differenzierung der Tarifestufen wird gewährleistet, dass die finanzielle Belastung der Familien in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stehen.

B e s c h l u s s :

1. Der Gemeinderat genehmigt den bereinigten Entwurf der Teilrevision des Reglements und ersucht die Schulpflege, einen entsprechenden gleichlautenden Beschluss zu fassen.
2. Die Stabsstelle Ratsbüro wird beauftragt, nach Eingang der Genehmigung durch die Schulpflege das Reglement amtlich zu publizieren und termingerecht in der systematischen Rechtssammlung zu veröffentlichen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - a) S2.01
4. Mitteilung per E-Mail inkl. Gemeindebeitragsreglement an:
 - a) Primarschulpflege zur Beschlussfassung
 - b) AL G

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 11. November 2025

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter Derungs
Gemeindepräsidentin



Daniel von Büren
Co-Geschäftsführer / Gemeindeschreiber